

IVG GmbH · Ludwig-Kick-Str. 12 · 88131 Lindau am Bodensee

Büro Bodensee

Stadt Ravensburg
Stadtplanungsamt
Salamanderweg 22

88212 Ravensburg

Ludwig-Kick-Str. 12
88131 Lindau am Bodensee
Telefon 0 83 82 / 9 43 22 -10
Telefax 0 83 82 / 9 43 22 -12

www.ivg-allgaeu.de
info@ivg-allgaeu.de

Geschäftsführer
Jürgen Geser , Dipl. Immobilienwirt (DIA)
Rainer Geser, Dipl. Immobilienwirt (DIA)
Karl Geser, Dipl. Bankbetriebswirt (ADG)
Amanda Geser , Bankkauffrau

Registergericht Amtsgericht Ulm
HRB 610 589

Herr Jürgen Geser
08382/94322-10
12.04.2016

Bauvorhaben auf dem Grundstück Ziegelstraße 50 +52 sowie 52/1 in 88212 Ravensburg, Flurstücke- Nr. 1160 und 1160/1 und 1160/2 hier: Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB

Sehr geehrter Herr Bastin,

hiermit beantragen wir für das o.g. Bauvorhaben die Einleitung und Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren.

Wir beantragen eine Neubebauung, welche für die Flurstücke Nr. 1160 und Nr. 1160/1 eine Wohn- Nutzfläche von mindestens 1.650 m² und maximal 2.800 m² vorsieht. Die Gewerbeflächen dürfen dabei nicht über 20 % der gesamten vorgenannten Wohn- Nutzfläche liegen. Wohn- Nutzflächen für sozialen Wohnungsbau werden nicht beantragt.

Vorhabenträgerin des Bauvorhabens ist die Firma IVG Immobilien- und Verwaltungs- GmbH mit Sitz in der Wangener Straße 10 in 88299 Leutkirch.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt Ravensburg über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet und dass keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht.

Die Stadt Ravensburg schließt mit der Vorhabenträgerin einen Vorvertrag zum Durchführungsvertrag über die Kostenübernahme und einen Durchführungsvertrag ab.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt Ravensburg das Recht und im Regelfall die Pflicht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch bereit und in der Lage (insbesondere in finanzieller Hinsicht) ist, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Einen aktuellen Handelsregisterauszug haben wir diese Schreiben nochmals als Anlage beigefügt.

Wir freuen uns auf die anstehende Zusammenarbeit mit Ihnen und die damit verbundene Realisierung von qualitativ hochwertigem Wohnraum in schöner und zentrumsnaher Lage von Ravensburg.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Meyer', is written over the 'Herzliche Grüße' text.